

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Untersuchung	11
	I. Thematischer Ausgangspunkt	11
	II. Problemstellung	12
	III. Tragweite des Themas	15
§ 2	Stand der Diskussion	18
	I. Vorbemerkung: Zwangsvollstreckung und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Betriebspartner	18
	II. Betriebsrat als Vollstreckungsschuldner — das Argument der mangelnden Vermögensfähigkeit	20
	1. Grundsatz	20
	2. Forderungsvollstreckung	20
	3. Vollstreckung von Verhaltenspflichten mittels Haft	21
	4. Vollstreckung gegen den Betriebsobmann	24
	5. Herausgabevollstreckung und Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung als Ausnahmen	25
	III. Betriebsrat als Vollstreckungsschuldner — zwangsweiser Zugriff auf das Vermögen Dritter	26
	1. Arbeitgeber	27
	2. Mitglieder des Betriebsrats	28
	IV. Theorie der partiellen Vermögensfähigkeit des Betriebsrats	30
	V. Arbeitgeber und sonstige Beteiligte als Vollstreckungsschuldner ..	34
	VI. Zusammenfassung	35
§ 3	Zivilprozessuale Vollstreckung gegen dem Betriebsrat vergleichbare Personengesamtheiten	36
	I. Grundsätzliche Beschränkung der Vollstreckung auf die Person und das Vermögen des Vollstreckungsschuldners	37
	II. Vollstreckung von Zwangsgeld und Ordnungsgeld (§§ 888, 890 ZPO) ..	38
	III. Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungshaft (§§ 888, 890 ZPO) ..	41
§ 4	Ausschluß eines Betriebsratsvermögens	43
	I. Stellung und Funktion des Betriebsrats im organisierten Betrieb ..	44
	II. Sondervermögen der Institution Betriebsrat	48
	III. Gesondertes Zweckvermögen der Mitglieder des Betriebsrats	57
	1. Gesamthand und Bruchteilsgemeinschaft	57
	2. Treuhand	61

§ 5 Vermögensbezogene Zwangsvollstreckung gegen den Betriebsrat	63
I. Zwangsgeld und Ordnungsgeld zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen und Unterlassungen (§§ 888, 890 ZPO)	63
1. Zugriff auf das Privatvermögen von Betriebsratsmitgliedern als verbleibende und betriebsverfassungsrechtlich gebotene Vollstreckungsmöglichkeit	63
2. Verfahrensrechtliche Absicherung der vorgeschlagenen Vollstreckungsmöglichkeit	69
3. Zusammenfassung, Durchführung der Vollstreckung im einzelnen	73
II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 803 ff. ZPO) und zur Erwirkung vertretbarer Handlungen (§ 887 ZPO)	75
1. Forderungsvollstreckung	75
2. Ermächtigung zur Vornahme der Handlung	76
3. Erstattung der Kosten	76
§ 6 Vermögensunabhängige Zwangsvollstreckung gegen den Betriebsrat	79
I. Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883 ff. ZPO)	79
1. Sachenrechtliche Befugnis des Betriebsrats	79
2. Durchführung der Vollstreckung	82
3. Eidesstattliche Versicherung und Haft nach §§ 883 Abs. 2, 899 ff. ZPO	83
II. Zwangshaft und Ordnungshaft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen und Unterlassungen (§§ 888, 890 ZPO)	84
III. Abgabe einer Willenserklärung (§ 894 ZPO)	85
§ 7 Zwangsvollstreckung gegen andere Subjekte der Betriebsverfassung ..	86
I. Arbeitgeber	86
1. Betriebsverfassungsrechtlicher Begriff	86
2. Gang der Vollstreckung	88
3. Betriebsrat als Vollstreckungsgläubiger	90
II. Betriebsverfassungsrechtliche Kollegialorgane und deren Mitglieder	92
III. Weitere Beteiligte	94
§ 8 Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlußbemerkung	96
Literaturverzeichnis	99

Abkürzungsverzeichnis

AcP	= Archiv für die zivilistische Praxis
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
AFG	= Arbeitsförderungsgesetz
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz
a. M.	= andere Meinung
Anh.	= Anhang
AP	= Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts — Arbeitsrechtliche Praxis —
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	= Arbeitsrecht-Blattei
ArbuSozPol.	= Arbeit und Sozialpolitik (Zeitschrift)
arg.	= argumentum
ARS	= Arbeitsrechts-Sammlung
AT	= Allgemeiner Teil
AuR	= Arbeit und Recht
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAnz.	= Bundesanzeiger
BArbBl.	= Bundesarbeitsblatt
BB	= Betriebs-Berater
bestr.	= bestritten
BetriebsärzteG	= Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil- sachen
Bl.	= Blatt
BlStSozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BRAGEbO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRG	= Betriebsrätegesetz
BT-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
BUV	= Betriebs- und Unternehmensverfassung (Zeit- schrift)
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DB	= Der Betrieb
DGVZ	= Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
EGStGB	= Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit be- schränkter Haftung

GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVKostG	= Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
HGB	= Handelsgesetzbuch
i. d. F.	= in der Fassung
i. V. m.	= in Verbindung mit
JahrbArbR	= Das Arbeitsrecht der Gegenwart. Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit
JMBL. NRW	= Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen
JZ	= Juristenzeitung
KO	= Konkursordnung
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
LAG	= Landesarbeitsgericht
LG	= Landgericht
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
Mitt. Dt. ArbGerVerb.	= Mitteilungen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes
n. F.	= neue Fassung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NZfA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
OLG	= Oberlandesgericht
OLG Rspr.	= Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGZ	= Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
österr.	= österreichisch
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PersVG	= Personalvertretungsgesetz
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchlWes.	= Das Schlichtungswesen (Zeitschrift)
Schwbg	= Schwerbehindertengesetz
SeemG	= Seemannsgesetz
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
str.	= streitig
u. U.	= unter Umständen
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
WA	= Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung
WRP	= Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZHR	= Zentralblatt für Handelsrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß

Ein Rechtssatz ohne Rechtszwang ist ein
Widerspruch in sich selbst, ein Feuer, das
nicht brennt, ein Licht, das nicht leuchtet.

Rudolf von Ihering, Der Zweck im Recht

§ 1 Gegenstand der Untersuchung

I. Thematischer Ausgangspunkt

Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung werden in einem den Besonderheiten dieses Rechtsgebietes angepaßten Verfahren ausgetragen, dem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, §§ 80 ff. ArbGG. Ziel dieses Verfahrens ist die Erkenntnis und bindende Feststellung dessen, was zwischen den Beteiligten rechtens ist. Der das Erkenntnisverfahren beendende Beschluß kann sich auf eine Feststellung beschränken (Feststellungsbeschluß), die Rechtslage neu gestalten (Gestaltungsbeschluß) oder schließlich die Verpflichtung eines Beteiligten aussprechen, etwas zu tun oder zu unterlassen (Leistungsbeschluß).

Zur Verwirklichung der betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzen und Verfahrensweisen und damit der Betriebsverfassung schlechthin genügt indessen der bloße Ausspruch der Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten oftmals nicht. Deshalb ermöglicht § 85 Abs. 1 ArbGG die zwangsweise Durchsetzung der bindend festgestellten Rechte und Pflichten in einem besonderen Verfahren. Im Gegensatz zu der ausführlichen, gleichwohl lückenhaften¹ Regelung des Erkenntnisverfahrens beschränkt sich das Arbeitsgerichtsgesetz hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens darauf, die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung für entsprechend anwendbar zu erklären (§ 85 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Die Verschiedenartigkeit der dem ordentlichen Zivilprozeß und dem Beschlußverfahren zugewiesenen Gegenstände² hätte eine eingehende Ausgestaltung auch des Vollstreckungsverfahrens erwarten lassen. Die gesetzliche Regelung weckt deshalb Zweifel, ob sie die Rechtsdurchsetzung in der Betriebsverfassung hinreichend zu leisten vermag.

¹ Vgl. G. Hueck, in Hueck / Nipperdey I, S. 974 f.

² Dazu eingehend Wiese, Beschlußverfahren, S. 24 ff.

II. Problemstellung

Der zwangsweisen Verwirklichung von Rechten³ aus der Betriebsverfassung geht deren verbindliche Feststellung im Beschlußverfahren voraus. Dieses Verfahren zeichnet sich im Unterschied zum ordentlichen Zivilprozeß vor allem dadurch aus, daß § 10 ArbGG den (nichtrechtsfähigen) betriebsverfassungsrechtlichen Einrichtungen („Stellen“), insbesondere also dem Betriebsrat⁴, die aktive und passive Parteifähigkeit verleiht, d. h. die Fähigkeit, Subjekt eines Prozeßrechtsverhältnisses zu sein⁵. Die prozessuale Beteiligung Nichtrechtsfähiger ist dem arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren und dem Zivilprozeß an sich nicht fremd, wie die Beispiele des nichtrechtsfähigen Vereins (§ 50 Abs. 2 ZPO), insbesondere der Gewerkschaft⁶, sowie der offenen Handelsgesellschaft (§ 124 Abs. 1 HGB) zeigen, doch bestehen augenfällig ganz wesentliche Unterschiede. Zunächst ist wichtig, daß das Gesetz auf die Institution Betriebsrat abhebt und sich darunter etwas von ihren Mitgliedern Abstrahierbares, selbständig Existierendes vorstellt. Diesem Verständnis zufolge ist der Betriebsrat selbst Prozeßsubjekt, unbeschadet eines zwischenzeitlichen Wechsels seiner Mitglieder⁷ und grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um ein vielköpfiges Gremium handelt oder um eine einzelne Person (vgl. § 9 BetrVG). Der Betriebsrat tritt im Beschlußverfahren „als solcher“ auf, in seiner Funktion als Subjekt der Betriebsverfassung. Er handelt kraft seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung stets im eigenen Namen⁸ und in eigener Verantwortung.

³ In dem Streit um die Qualifizierung der betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse als bloßer Kompetenzen oder subjektiver Rechte Stellung zu beziehen, ist hier nicht der Ort (vgl. auch unten § 4 II mit Fußnoten 33 ff.). Wenn gleichwohl im folgenden von „Rechten“ des Betriebsrats die Rede ist, so nur in Anlehnung an die Terminologie des Gesetzes, vgl. die Überschriften zu §§ 87, 90, 91 sowie § 51 Abs. 6, § 115 Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 Nr. 5 Satz 1, § 116 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 5 BetrVG.

⁴ Die folgenden Erörterungen befassen sich vorzugsweise mit diesem; zur Zwangsvollstreckung gegen andere Beteiligte unten § 7.

⁵ Vgl. *Rosenberg / Schwab*, S. 197. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Beteiligtenfähigkeit, was sachlich keinen Unterschied bedeutet, vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1953, Bl. 2; *Dietz / Nikisch*, § 10 Anm. 59 f.; *Dütz / Sücker*, DB 1972, Beilage Nr. 17, S. 12; *Etzell*, RdA 1974, 215 (224); *Galperin / Siebert*, Anh. § 82 Anm. 6; *Grunsky*, § 10 Anm. 2, § 80 Anm. 15; *G. Hueck*, in *Hueck / Nipperdey I*, S. 975; *G. Müller*, *JahrbArbR* Bd. 9 (1971), 23 (34 f.); *Schnorr von Carolsfeld*, S. 500 f.; *Wiese*, Anm. AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972, Bl. 3.

⁶ BGHZ 50, 325. Vgl. für den Arbeitsgerichtsprozeß bereits § 10 1. Halbsatz ArbGG.

⁷ Vgl. *Grunsky*, § 83 Anm. 9; *G. Müller*, *JahrbArbR* Bd. 9 (1971), 23 (35). Zum Wechsel des gesamten Betriebsrats (Neuwahl) vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 80 ArbGG 1953, Bl. 3 R f.; *Dietz / Richardi*, § 1 Anm. 21; *Richardi*, Anm. AP Nr. 5 zu § 94 ArbGG 1953, Bl. 4; offenbar anders *Schnorr von Carolsfeld*, S. 419; *Thiele*, GK-BetrVG, Einleitung Anm. 52, 74.

⁸ Ganz h. M., vgl. *Brecht*, § 1 Anm. 12; *Dietz / Richardi*, § 1 Anm. 16, 21; *Fitting / Auffarth / Kaiser*, § 1 Anm. 32; *Gester*, S. 113, 127; *Hueck / Nipper-*

Das Beschlußverfahren beruht im Gegensatz zu Urteilsverfahren und Zivilprozeß nicht auf dem Dualismus von Kläger und Beklagtem. Das Arbeitsgerichtsgesetz spricht in Anlehnung an die freiwillige Gerichtsbarkeit statt dessen von Beteiligten (§§ 10, 81, 83, 85 ArbGG). Die durch § 85 Abs. 1 ArbGG eröffnete Möglichkeit zwangsweiser Rechtsdurchsetzung läßt freilich erkennen, daß im Beschlußverfahren auch der Streit um Rechte aus der Betriebsverfassung und entsprechende Pflichten auszutragen ist⁹. Die solchermaßen um ihrer Rechte willen am Verfahren Beteiligten treten einander wie Parteien gegenüber. Die Existenz sog. echter Streitsachen im Beschlußverfahren wird denn auch allgemein anerkannt ohne Rücksicht darauf, ob man dieses Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurechnet¹⁰. Der das Verfahren beendende Beschluß spricht im Fall eines erfolgreichen Antrags die Verpflichtung des unterlegenen Teils zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen aus¹¹. Zugleich bestimmt er die Parteien der Zwangsvollstreckung (vgl. § 85 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Die Rolle des Vollstreckungsgläubigers bzw. -schuldners fällt damit der betriebsverfassungsrechtlichen Institution Betriebsrat in dem bezeichneten Sinne zu, denn es gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Parteien des Erkenntnisverfahrens immer auch Subjekte des Vollstreckungsverfahrens sein können¹².

Zwangsvollstreckung heißt zwangsweise Verwirklichung von Rechten (hier aus der Betriebsverfassung) durch den Einsatz staatlicher Machtmittel in dem dafür vorgesehenen Verfahren¹³. Sie zielt — abgesehen

dey II/2, S. 1092; *Kraft*, GK-BetrVG, § 1 Anm. 30, 33; *Maus*, BetrVG, § 1 Anm. 22; *Neumann-Duesberg*, S. 234 f.; *Nikisch* III, S. 14 f., 19; a. M. *Galperin/Siebert*, vor § 21 Anm. 7; *Thiele*, GK-BetrVG, Einleitung Anm. 79; wohl auch *Schnorr von Carolsfeld*, S. 413 f., 417. Unter der Geltung des § 10 ArbGG 1926 war die Belegschaft (Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft, Angestelltenschaft), vertreten durch ihre Betriebsvertretung (Betriebsrat, Gruppenrat usw.), Partei des Beschlußverfahrens.

⁹ Vgl. § 85 Abs. 1 Satz 1 ArbGG: „... einem Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt ...“ und § 85 Abs. 1 Satz 2 ArbGG: „... der die Erfüllung der Verpflichtung aufgrund des Beschlusses verlangen kann ...“

¹⁰ Vgl. *Dietz/Nikisch*, Vorbem. § 80 Anm. 14; *Etzels*, RdA 1974, 215 (224); *Grunsky*, § 80 Anm. 3, 26, 54; *K. H. Schmidt*, DB 1968, 397, 443; *Schnorr von Carolsfeld*, S. 496; *Wichmann*, AuR 1974, 10 (12 f.); *Wiese*, Beschlußverfahren, S. 77, 84 ff.; ferner schon *Baumbach/Königsberger*, § 83 Anm. 2; *Lieb/Gift*, § 83 Anm. 1 a; *Wölbling*, § 80 Anm. 2.

¹¹ Diese Verpflichtung besteht bereits nach materiellem Betriebsverfassungsrecht und wird nicht erst durch (konstitutiven) Beschluß geschaffen; die Wortwahl „auferlegt“ in § 85 Abs. 1 Satz 1 ArbGG bildet lediglich eine sprachliche Parallele zu „verurteilt“. Ein solcher Beschluß entspricht seinem Inhalt nach einem Leistungsurteil.

¹² Vgl. dazu *Baumann*, S. 120; *Blomeyer*, S. 23; *Rosenberg*, S. 934 f.; *Stein/Jonas/Münzberg*, vor § 704 Anm. VI 1 a, b; *Wieczorek*, § 704 Anm. B V a.

¹³ Vgl. diese und ähnliche Definitionen bei *Baumann*, S. 6 f.; *Blomeyer*, S. 1; *Lent/Jauernig*, S. 1; *Paulowski*, S. 419; *Rosenberg/Schwab*, S. 3; *Stein/Jonas/Münzberg*, vor § 704 Anm. I.